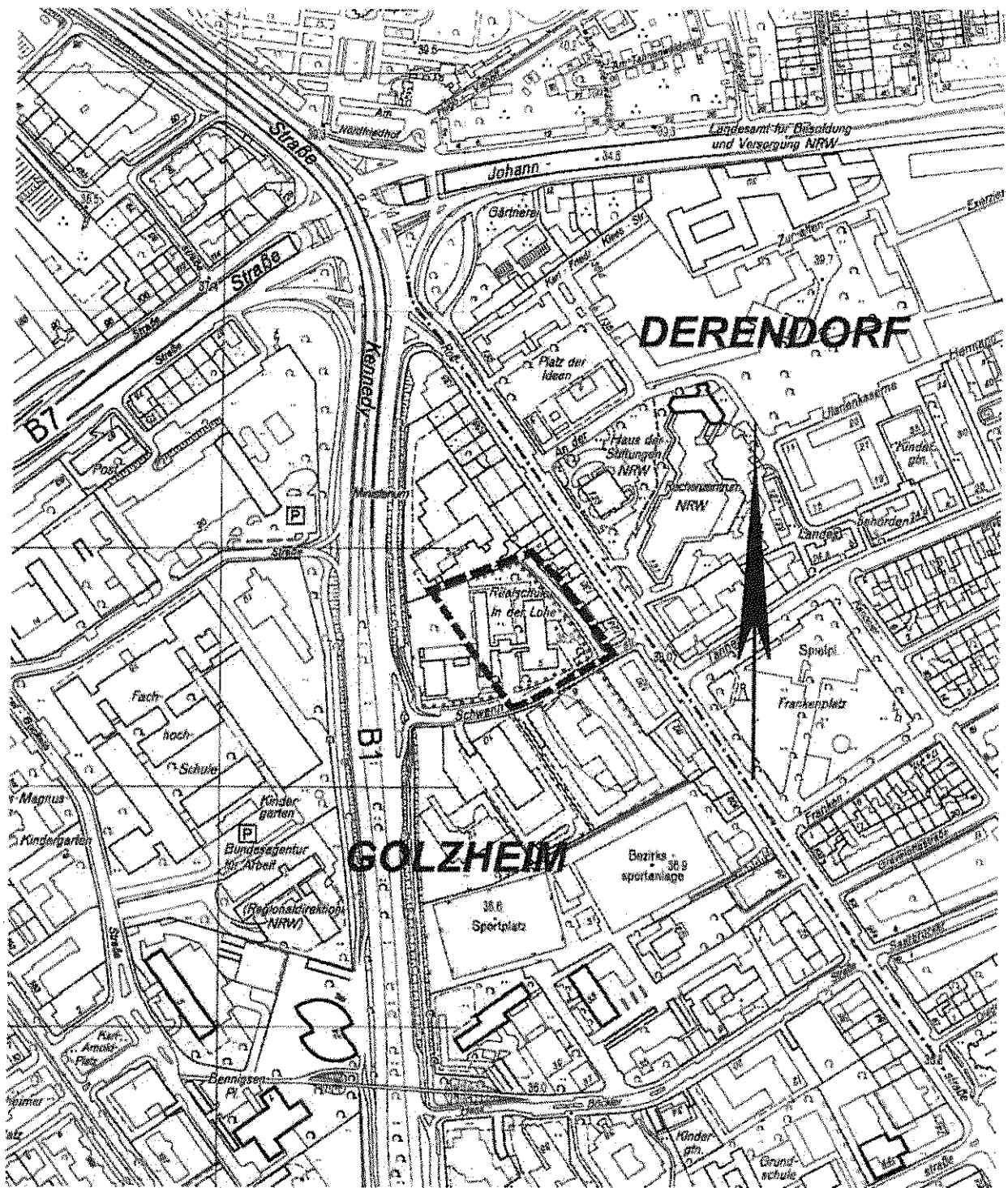


Plan Nr. 01/003
- Schwannstraße -

Aufstellung



Gebiet etwa zwischen Kennedydamm und Schwannstraße

- Aufstellung eines Bebauungsplanes
-

Beschlussentwurf:

- BV** Die Bezirksvertretung 1 wird hiermit gem. § 3 Abs. 10 Nr. 3 der Bezirks-satzung zum Aufstellungsbeschluss für das v.g. Gebiet Plan Nr. 01/003 - Schwannstraße- angehört und empfiehlt dem Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung eine vorlagegemäße Beschlussfassung.

- APS** Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemein-den und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548),

für ein Gebiet etwa zwischen Kennedydamm und Schwannstraße

- maßgebend ist der im Plan Nr. 01/003 dargestellte Geltungsbe-reich, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, -

einen Bebauungsplan aufzustellen, der vorrangig folgendes Planungs-ziel zur Grundlage haben soll:

- Ausweisung von Wohngebieten.

Begründung:

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Golzheim. Es wird im Westen durch den Kennedydamm und im Osten und Süden durch die Schwannstraße begrenzt.

Da die auf dem Grundstück ansässige Realschule ‚In der Lohe‘ verlagert wurde, kann das städtische Grundstück einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Vorgesehen ist eine Wohn- sowie zum Kennedydamm eine Bürobebauung. Die Wohnbebauung orientiert sich zur Roßstraße und soll die bestehende Wohnbebauung an der Roßstraße ergänzen.

Erste Überlegungen, das Grundstück einer neuen Nutzung zuzuführen, bestehen bereits seit einigen Jahren.

So wurde 2008 im Zeitraum vom 15.09.2008 bis zum 24.11.2008 ein Gutachterverfahren mit vier teilnehmenden Büros durchgeführt, um eine gute städtebauliche und architektonische Lösung für das Grundstück zu finden. Im Anschluss wurde mit dem Bebauungsplanverfahren begonnen, bei dem bisher die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3(1) BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4(1) BauGB durchgeführt wurde.

Zwischenzeitlich wurde 2011 durch die Stadt ein Bieterverfahren initiiert.

Der aus dem Bieterverfahren hervorgegangene Entwurf für eine Wohnbebauung soll durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan umgesetzt und durch einen Kaufvertrag abgesichert werden.

Die Bürobebauung entlang des Kennedydamms ist nicht Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses. Sie ist zwar nach wie vor geplant, soll aber nach inhaltlicher und architektonischer Qualifizierung in einem gesonderten Bebauungsplanverfahren erfolgen.

Ziel dieses Aufstellungsbeschlusses ist es, ein neues, urbanes Wohnquartier, ergänzt durch eine Kindertagesstätte, zu schaffen.